



LAND BRANDENBURG

Ministerium für  
Landwirtschaft, Umwelt  
und Klimaschutz  
Der Minister

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg  
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13, Haus S  
14467 Potsdam

Präsidentin des Landtages  
Frau Prof. Dr. Ulrike Liedtke  
Alter Markt 1  
14467 Potsdam

Potsdam, 26. März 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übergebe ich Ihnen die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 1142 der Abgeordneten Dr. Saskia Ludwig (CDU-Fraktion), Drucksache 7/3110.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Silvia Bender

Anlage



## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1142  
der Abgeordneten Dr. Saskia Ludwig (CDU-Fraktion)  
Drucksache 7/3110

### **Massive Wolfsangriffe binnen vier Wochen in den Ortschaften Stücken, Wildenbruch, Seddin, Elsholz und Reesdorf**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Im Zeitraum vom 20. Januar bis zum 21. Februar 2021 kam es in den Ortschaften Stücken und Wildenbruch (beide Gemeinde Michendorf), Seddin (Gemeinde Seddiner See), sowie Reesdorf und Elsholz (beide Stadt Beelitz) zu sieben Wolfsangriffen auf mehrere Tierherden. Bei den Angriffen wurden insgesamt 18 Schafe und zwei Alpakas getötet, acht weitere Tiere wurden verletzt. Der folgenschwerste Übergriff ereignete sich in der Nacht vom 20. zum 21. Februar in Reesdorf (Gemeinde Beelitz). Die Wölfe konnten dort einen ordnungsgemäß errichteten Wolfsschutzzaun überspringen und anschließend sieben tragende Skuddenschafe töten, zwei weitere Schafe wurden schwer verletzt (siehe Anhang 1 und 2).

In allen Fällen wurde ein Gutachter bestellt, der die Risspuren vor Ort analysierte. Die Wölfe wurden durch die 1,20 bis 1,50 m hohen, teilweise stromführenden, Zäune nicht abgehalten und konnten nachweislich von mehreren Wölfen übersprungen bzw. durchbrochen werden. Ein Tierhalter erlitt dadurch einen Totalverlust seiner Herde. Auch in den anderen Fällen erlitten die Betroffenen erhebliche wirtschaftliche Schäden.

Es stellt sich daher die Frage, warum in all diesen Fällen trotz der sachgemäßen Verbauung, die vermeintlich wolfsicheren Zäune ihre Schutzwirkung nicht entfalten konnten. Dieser Umstand und die unmittelbare Nähe der Wolfsangriffe zu Ortszentren, sorgt für zunehmende Verunsicherung in den betroffenen Regionen. Besonders besorgt sind die Anwohner in Stücken, da dort Wölfe bis auf die im Ortskern gelegenen Grundstücke vordrangen und dort Schafe rissen.

Frage 1:

Warum konnten die wolfsicheren Schutzzaune in den vorliegenden Fällen ihre Schutzwirkung nicht entfalten?

zu Frage 1:

Bei vier der genannten Schadensfälle waren die gerissenen Tiere nicht durch Herdenschutzmaßnahmen geschützt. Die vorhandenen Zäune stellten für den Wolf somit kein Hindernis dar. Im Fall der gerissenen Skudden in Reesdorf waren die Tiere zwar nach den Vorgaben der „Mindeststandards für die Gewährung eines Schadensausgleichs bei Wolfsübergriffen“ eingezäunt, doch war die Zäunung nicht überall ordnungsgemäß ausgeführt. Nur in zwei Fällen waren die gerissenen Tiere nach den Vorgaben der „Zumutbaren Maßnahmen zum Schutz von Weidetierbeständen vor Wolfsübergriffen“ geschützt. In einem dieser beiden Fälle herrschten in der Nacht des Übergriffs aber extreme Minus-Temperaturen. Der eingesetzte Stromzaun konnte daher keine Wirkung entfalten.

Frage 2:

Ist davon auszugehen, dass es sich in den oben genannten Fällen um eine veränderte Wolfsart handelt, die sich möglicherweise in seiner Größe erheblich von der bekannten Wolfspopulation in Brandenburg unterscheidet, so dass die bestehenden Schutzmaßnahmen nicht länger ausreichend sind?

Eingegangen: tt.mm.jjjj / Ausgegeben: tt.mm.jjjj

zu Frage 2:

Nein, davon ist nicht auszugehen.

Frage 3:

Falls ja, was ist über diesen Wolfsbestand bekannt?

zu Frage 3:

Entfällt.

Frage 4:

Ist zu erwarten, dass auch in anderen Regionen die Schutzzäune eine reduzierte Schutzwirkung aufweisen?

zu Frage 4:

Nein. Nur bei einem der sieben Wolfsangriffe in den Gemeinden Michendorf, Seddiner See sowie der Stadt Beelitz waren die gerissenen Tiere ordnungsgemäß geschützt bzw. der Schutz funktionsfähig. Die Erfahrungen in Brandenburg, Deutschland und anderen europäischen Ländern zeigen, dass Herdenschutzmaßnahmen einen wirksamen Schutz von Weidetieren gegen Wolfsübergriffe darstellen. In Brandenburg gibt es die meisten Übergriffe auf Weidetierbestände, die nicht oder nur unzureichend geschützt waren. Übergriffe auf Weiden, die „nur“ mit dem sogenannten Mindestschutz geschützt sind, kommen bereits deutlich seltener vor. Schäden in Herden, die mit dem sogenannten „zumutbaren Herdenschutz“ gem. § 4 der Wolfsverordnung (BbgWolfV) geschützt waren, sind dagegen Einzelfälle.

Frage 5:

Falls ja, wie soll darauf reagiert werden?

zu Frage 5:

Entfällt.

Frage 6:

Wurden an den gerissenen Tieren DNA-Spuren entnommen, die Rückschlüsse auf die beteiligten Tiere zulassen?

zu Frage 6:

Bei allen genannten Fällen wurden Proben genommen. Bei Proben von zwei Fällen wurde die Untersuchung von DNA-Spuren beauftragt.

Frage 7:

Falls nein, warum nicht? Wenn nicht bei allen, dann bei welchen?

zu Frage 7:

Bei allen Nutztierübergriffen, bei denen ein Wolf als Verursacher nicht ausgeschlossen werden kann und bei denen der Zustand des/der Kadaver(s) ein Ergebnis erwarten lässt, werden Proben für eine etwaige (spätere) Untersuchung von DNA-Spuren genommen. Proben von Fällen, die bereits anhand der Spurenlage dem Wolf als wahrscheinlichen Verursacher zugeordnet werden können und die wegen nicht vorhandenen oder unzureichenden Herdenschutzes im Zusammenhang mit § 4 BbgWolfV nicht managementrelevant sind, werden in der Regel wegen des fehlenden Erkenntnisgewinns nicht untersucht. Daher wurde nur die Analyse der Proben aus Elsholz und Wildenbruch beauftragt.

Frage 8:

Falls an mehreren Tatorten DNA-Proben entnommen und analysiert wurden, lassen sich von diesen Rückschlüssen über deren Herkunft erkennen?

Frage 9:

Falls ja, erlauben die entnommenen DNA-Proben Rückschlüsse darüber, ob in den untersuchten Fällen ein und derselbe Wolf oder dasselbe Rudel an den Rissen beteiligt war?

zu Frage 8 und 9:

Ja, diese Rückschlüsse sind möglich.

Frage 10:

Lassen die möglicherweise entnommenen DNA-Proben aus den unten genannten Rissen Aussagen und Zusammenhänge über den Riss auf der Alpaka-Farm in Elsholz (Gemeinde Beelitz) Ende Januar 2021 zu? War es derselbe Wolf, dieselben Wölfe oder dasselbe Rudel?

zu Frage 10:

Nur die Proben der Schadensfälle in Wildenbruch und Elsholz werden untersucht. Sobald die Ergebnisse der Analysen vorliegen, kann möglicherweise beantwortet werden, ob es sich beim Verursacher um denselben Wolf, dieselben Wölfe oder dasselbe Rudel handelt.

Frage 11:

Nach welchen Kriterien wird über die Entnahme von Wölfen geurteilt, wenn die Scheu der Wölfe vor Siedlungsgebieten praktisch nicht mehr vorhanden ist?

zu Frage 11:

Über eine Entnahme von Wölfen wird auf Grundlage der in der Wolfsverordnung genannten Kriterien entschieden. Demnach kommt eine Entnahme u. a. dann in Betracht, wenn sich ein Wolf tagsüber wiederholt in geschlossenen Ortslagen von Dörfern und Städten oder über mehrere Tage hintereinander in der unmittelbaren Nähe von Siedlungsbereichen aufhält und er sich nicht durch nach § 2 BbgWolfV zulässige Maßnahmen vergrämen lässt. I.Ü. ist eine generelle Abnahme der Scheu der Wölfe in Brandenburg vor Siedlungsgebieten nicht erkennbar.

Frage 12:

Handelt es sich bei den am Rissgeschehen beteiligten Wölfe um sogenannte Problemwölfe oder ist das Rissgeschehen als normales Wolfsverhalten zu bewerten?

zu Frage 12:

Bei den am Rissgeschehen beteiligten Wölfen handelt es sich nicht um sogenannte Problemwölfe. Um einen Problemwolf handelt es sich nach § 3 BbgWolfV, wenn sich ein Wolf

- wiederholt Menschen außerhalb von Fahrzeugen bis auf eine Entfernung von wenigen Metern aktiv annähert und es sich nicht um einen Welpen handelt,
- tagsüber wiederholt in geschlossenen Ortslagen von Dörfern und Städten oder
- über mehrere Tage hintereinander in der unmittelbaren Nähe von Siedlungsbereichen aufhält

und er sich nicht durch nach § 2 der BbgWolfV zulässige Maßnahmen verscheuchen lässt. I.Ü. ist das Rissgeschehen als normales Wolfsverhalten zu bewerten. Ein Rissgeschehen wird nach § 4 BbgWolfV i.V.m. § 54a des Bundesnaturschutzgesetzes dann als nicht normales Wolfsverhalten bewertet, wenn ein oder mehrere Wölfe im engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mehrfach in Weidetierbestände eingedrungen sind, die nach den in der Anlage zur BbgWolfV aufgeführten „Zumutbaren Maßnahmen zum Schutz von Weidetierbeständen vor Wolfsübergreifen“ geschützt waren, und dort Nutztiere gerissen oder verletzt haben.

Beides liegt in den genannten Fällen nicht vor.

Frage 13:

Welche Maßnahmen gedenkt die für die Umsetzung der BbgWolfV zuständige Verwaltung im regionalen Wiederholungsfall zu ergreifen?

zu Frage 13:

Wenn Wölfe wiederholt im engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang in Weidetierbestände eindringen, die mit den bereits mehrfach *erwähnten* „Zumutbaren Maßnahmen zum Schutz von Weidetierbeständen vor Wolfsübergriffen“ geschützt waren, sieht die Wolfsverordnung deren Entnahme vor. Waren die Weidetiere nicht oder nicht ausreichend geschützt, bietet das Landesamt für Umwelt (LfU) den betroffenen Tierhaltern eine umfassende Beratung über geeignete Herdenschutzmaßnahmen an.

Frage 14:

Werden die geschilderten Fälle im Rahmen der gegenwärtigen Evaluierung der BbgWolfV eine Berücksichtigung finden?

zu Frage 14:

Nein. Bei den geschilderten Fällen handelt es sich nicht um besonders gelagerte und vom in der BbgWolfV geregelten Normalfall abweichende Sachverhalte.